

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 20 (1994)
Heft: 2

Artikel: Geldstrafe versus kurze Freiheitsstrafe : kritische Bemerkungen zum Aufsatz von Niccolò Raselli im Kriminologischen Bulletin Nr. 1/1994
Autor: Riklin, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GELDSTRAFE VERSUS KURZE FREIHEITSSTRAFE?

Kritische Bemerkungen zum Aufsatz von Niccolò Raselli
im *Kriminologischen Bulletin* Nr.1/1994

von Franz RIKLIN*

Zusammenfassung

Es wird dargelegt, dass die Untersuchung von N. Raselli im *Kriminologischen Bulletin* Nr. 1/1994 nicht geeignet sei, dessen Befürchtungen über die Auswirkungen der Tagessatzgeldstrafe im Fall ihrer Einführung in der Schweiz zu belegen. Raselli befürchtet u.a., dass diese Strafe bei einkommensschwachen Tätern oft nicht in Frage kommt und sie deshalb weiterhin mit kurzen unbedingten Freiheitsstrafen belegt werden dürften. Kritisiert wird zunächst die nicht repräsentative Auswahl der Fälle. Ferner sei anzunehmen, dass in etwa der Hälfte der aufgeführten Verurteilungen aus dem Kt. Obwalden gar keine Tagessatzgeldstrafe ausgefällt würde. Kritisiert wird des weiteren die Berechnung der Höhe der Tagessätze. Raselli geht im Vergleich zur ausländischen Praxis von viel zu hohen Tagessätzen aus. Dies führt zu horrenden Geldstrafenbeträgen. Anhand der Regelung des Vorentwurfs und der ausländischen Praxis wird schliesslich dargelegt, dass das Problem der Ersatzfreiheitsstrafe in engen Grenzen gehalten werden kann.

Résumé

L'auteur expose que l'étude de N. Raselli, parue dans le Bulletin de Criminologie N° 1/1994, n'est pas propre à étayer les craintes exprimées quant à l'introduction du système des jours-amendes en Suisse. Raselli redoute notamment que ce type de peine ne puisse être infligé aux condamnés dont le revenu est faible. En conséquence, ceux-ci continueraient à effectuer des peines de prison ferme de courte durée. Dans un premier temps, l'auteur critique le manque de représentativité des cas qui illustrent l'étude de Raselli. Sélection d'autant moins représentative qu'environ la moitié des condamnations prononcées dans le canton d'Obwald ne se seraient pas prêtées à l'application d'une peine sous forme de jours-amendes. Dans un deuxième temps, la critique porte sur le calcul du montant des jours-amendes. Comparativement à la pratique étrangère, Raselli prend comme base de calcul des sommes trop élevées, ce qui aboutit à des peines pécuniaires excessives. Enfin, au vu de l'avant-projet et de la pratique étrangère, l'auteur constate qu'il sera possible de limiter la conversion de l'amende en peine privative de liberté.

1. EINLEITUNG

Der Vorentwurf 1993 der Expertenkommission betreffend die Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (VE) ist u.a. bestrebt, kurze unbedingte Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten durch Alternativen zurückzudrängen. Es ist deshalb interessant, Überlegungen über die Auswirkungen auf die richterliche Sanktionierungspraxis anzustellen. Dieser Frage ist Niccolò Raselli, Präsident des Obergerichts des Kt. Obwalden, anhand von 34 rechtskräftigen Verurteilungen aus diesem Kanton nachgegangen. Er äussert u.a. die Befürchtung, dass die Tagessatzgeldstrafe bei einem erheblichen Teil der einkommensschwachen Täter kaum in Frage kommen dürfte und es für sie deshalb tendenziell bei der Bestrafung mit kurzen vollziehbaren Freiheitsstrafen bleiben wird. Ferner rechnet er gemessen an der heutigen Bussenpraxis mit hohen, teilweise sehr hohen Geldstrafen und vermutet, dass davon wirtschaftlich gut Situierte profitieren, da die Richter nach seiner Meinung oft Mühe bekunden, sehr hohe Bussen auszusprechen und deshalb die Zahl der Tagessätze im Vergleich zu den heute ausgesprochenen Freiheitsstrafen relativ gering ausfallen könnte. Die Untersuchung hebt sich in ihrem Ton zwar wohltuend von anderen, z.T. polemischen Pamphleten gegen den VE ab, in der Sache hingegen ist sie als Beleg für die gehegten Befürchtungen **ungeeignet**. Dies soll nachstehend erläutert werden.

2. AUSGANGSLAGE

1991 wurden in der Schweiz rund 68 000 Urteile im Zentralstrafregister eingetragen¹. Nicht registriert wurden damals Bussen wegen Übertretungen bis zum Betrag von 500 Franken. Bei mehr als 50% dieser Verurteilungen wurden **bedingte Freiheitsstrafen** ausgesprochen (konkret bei 35 000 = 51%). 20 500 Verurteilungen lauteten auf **Busse** (30%) und rund 12 000 waren **unbedingte Freiheitsstrafen** (18%).

Zwei Korrekturen sind anzubringen. Bei den rund 20 500 Bussen sind über 4000 Übertretungsbussen von mehr als 500 Franken eingeschlossen, die man 1991 noch voll in das Zentralstrafregister aufnahm. Sie müssten in Abzug gebracht werden. Andererseits hat es bei den rund 35 000 bedingten Freiheitsstrafen zahlreiche Fälle, wo der Richter zusätzlich auch noch eine Geldstrafe ausfällte (namentlich im SVG-Bereich). Gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik trifft das bei ca. 15 800 Verurteilungen zu, während

bei rund 19 200 Verurteilungen der bedingte Strafvollzug «pur» gewährt wurde.

Es stellt sich nun die Frage, wie das geplante Sanktionensystem diese Urteilspraxis beeinflussen wird. Da Raselli das Konzept des VE im unteren Sanktionierungsbereich zutreffend wiedergibt, sei die Strategie der Gesetzesvorlage nur kurz skizziert.

Wichtigste Alternative ist die **Tagessatzgeldstrafe**. Sie soll jene Bereiche erfassen, wo heute Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. Für Übertretungen soll es allerdings weiterhin beim traditionellen Gesamtsummensystem bleiben. Eine weitere Alternative ist die **Gemeinnützige Arbeit**, die Freiheitsstrafen bis zu einem halben Jahr ersetzen soll. Schliesslich sei auf die **bedingte Verurteilung** hingewiesen, bei der die Strafe in Strafeinheiten in Verbindung mit einer Probezeit festgelegt wird, soweit der Vollzug nicht geboten ist. Geboten ist er in Fällen, in denen schon bisher wegen schlechter Prognose keine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen werden konnte². Ferner wollte man ermöglichen, dass Geldstrafen oder Gemeinnützige Arbeit – namentlich im Bereich der Verkehrsdelinquenz – unbedingt ausgesprochen werden können^{3, 4}. Eine Strafeinheit ist gleichzusetzen mit einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe und 2 Stunden Gemeinnütziger Arbeit. Bewährt sich der Verurteilte nicht, wird der Richter für die zweite Tat eine Strafe aussprechen und in der Regel die bedingte Verurteilung widerrufen. Er kann dabei beide Strafen aufeinander abstimmen. Auf das **Fahrverbot**, das neu eine strafrechtliche Sanktion werden soll, kann im Rahmen dieser Replik, die sich ausschliesslich mit den Auswirkungen des Tagessatzsystems befasst, nicht eingegangen werden⁵. Unterhalb von 6 Monaten sollen kurze unbedingte Freiheitsstrafen nur ausnahmsweise im Rahmen sehr enger Voraussetzungen ausgefällt werden.

3. KRITIK AN DER AUSWAHL DER FÄLLE

Herr Raselli wählte Fälle mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr für seine Untersuchung aus. Dabei sind ihm Fehler unterlaufen.

Fehler 1:

Die schweizerische Urteilsstatistik 1991 zeigt bzgl. der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen folgendes Bild:

Strafdauer	<i>bedingt</i>		<i>unbedingt</i>		<i>Total</i>	
– 14 Tage:	20'845	59.7%	4'399	36.1%	25'244	53.6%
14 Tage – 30 Tage:	8'272	23.7%	3'112	25.5%	11'384	24.2%
1 Monat – 3 Monate:	3'191	9.2%	2'498	20.5%	5'689	12.1%
3 Monate – 6 Monate:	951	2.7%	705	5.8%	1'656	3.5%
6 Monate – 1 Jahr:	865	2.5%	392	3.2%	1'257	2.6%
über ein Jahr:	784	2.2%	1'084	8.9%	1'868	4.0%
<i>Total:</i>	34'908	100%	12'190	100%	47'098	100%

Bei allen Freiheitsstrafen (bedingte und unbedingte zusammengekommen) lag das Strafmass in 53.6% der Fälle unterhalb von 14 Tagen, in 77.8% unterhalb eines Monats, in 93.4% unterhalb von 6 Monaten und in 96% unterhalb eines Jahres. In der Studie von Herrn Raselli lag das Strafmass nur in 2 von 34 Fällen unterhalb von 14 Tagen (5.8%). **Ganz kurze Strafen sind somit extrem unterrepräsentiert**, weil es in der Schweiz im Schnitt in diesem Bereich 10 mal mehr Verurteilungen gibt. **Verurteilungen zwischen 6 Monaten und einem Jahr** sind demgegenüber in der Zusammenstellung von Herrn Raselli **stark überrepräsentiert**. Betroffen sind 10 von 34 Obwaldner Fällen (29.4%). Gesamtschweizerisch beträgt der entsprechende Anteil nur 2.6%, ist also um das 10-fache geringer. Dies führt zu einer Verzerrung, weil Herr Raselli in der Folge einen Tag Freiheitsstrafe einem Tagessatz Geldstrafe gleichsetzt. Denn bei einer geringen Tagessatzzahl liegt in der Regel auch der Gesamtbetrag der Geldstrafe relativ tief, während hohe Tagessatzzahlen u.U. zu extrem hohen Geldstrafenbeträgen und eher zu Umwandlungsproblemen führen. Auch deutsche Erfahrungszahlen stehen den Annahmen von Herrn Raselli diametral gegenüber. Der Löwenanteil der Geldstrafen lag dort 1988 im Bereich von 5 bis 30 Tagessätzen (61.5%)⁶. Bei Herrn Raselli fallen in diesen Bereich nur 12 von 34 Fällen (35%). Auf den oberen Bereich von 91 bis 360 Tagessätzen entfielen in Deutschland nur 2.9% der Geldstrafen; bei Herrn Raselli betrifft dies 12 von 34 Fällen (35%).

Fehler 2:

Weil die Schweiz regelmässig Neuerungen erst mit einer langjährigen Verspätung einzuführen pflegt, hatte die Expertenkommission den Vorteil, dass man Mängel korrigieren konnte, die in anderen Ländern beim Tagessatzsystem festgestellt wurden. Eine wichtige Erkenntnis war, dass es weniger Probleme mit Ersatzfreiheitsstrafen gibt, wenn die Geldstrafe nicht die einzige Alternative zu den kurzen unbedingten Freiheitsstrafen ist, sondern auch noch andere Sanktionen zur Verfügung stehen. Deshalb sollen die rund 35 000 bedingten Freiheitsstrafen, die jährlich ausgesprochen werden, erhalten bleiben. Einzig bedingte Freiheitsstrafen unter 6 Monaten sind gemäss VE ausgeschlossen. Es war nun aber nicht die Meinung, diese kurzen bedingten Freiheitsstrafen in Geldstrafen oder in Gemeinnützige Arbeit, deren Vollzug administrative Umtriebe mit sich bringt, umzuwandeln. Für sie sieht der VE die bedingte Verurteilung vor, die mit den kurzen bedingten Freiheitsstrafen vergleichbar ist. Sie hat den Vorteil, dass im Widerrufsfall wie dargelegt eine grössere Flexibilität besteht, indem nicht zwingend eine unbedingte (oft kurze) Freiheitsstrafe ausgesprochen werden muss, sondern auch die Verhängung einer Geldstrafe oder Gemeinnütziger Arbeit erwogen werden kann.

Herr Raselli tut demgegenüber sinngemäss so, als ob es darum gehe, auch die bedingten Freiheitsstrafen à tout prix in Tagessatzgeldstrafen umzuwandeln.

Wenig geeignet sind zunächst seine Fälle, in denen bedingte Freiheitsstrafen zwischen 6 und 12 Monaten (allenfalls in Verbindung mit einer Busse) ausgesprochen wurden (Fälle 25 - 34 = 30%). Denn Ziel der Reform ist wie gesagt nicht, die bewährten bedingten Freiheitsstrafen durch Geldstrafen zu ersetzen. Man könnte einwenden, die Geldstrafe sei im VE eine Alternative für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, also auch für bedingte von über 6 Monaten. Die Meinung war jedoch, davon sollten in erster Linie unbedingte und nur ganz ausnahmsweise bedingte Freiheitsstrafen betroffen sein, letztere höchstens dann, wenn sich im konkreten Fall aus spezialpräventiven Gründen die Verhängung einer vollziehbaren hohen Geldstrafe aufdrängt. Nachdem sich bedingte Freiheitsstrafen derart grosser Beliebtheit bei den Richtern erfreuen, ist es vernünftig, anzunehmen, dass in diesem Sektor die bisherige Sanktionierungspraxis nicht verlassen wird. Im übrigen muss bei der Wahl zwischen mehreren in Frage kommenden Sanktionen das entscheidende Wahlkriterium die Zweckmässigkeit einer Sanktion sein⁷. Nach Möglichkeit sind sozial unerwünschte Folgen einer Strafe zu vermeiden⁸. Aus dieser Sicht wäre es in verschiedenen im Aufsatz von Herrn Raselli aufgeführten Fällen

gänzlich deplaziert, statt einer bedingten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verhängen (vgl. z.B. Fall 25, wo ein verheirateter Vater von 3 Kindern, der unterhalb des Existenzminimums lebt und ein jährliches Nettoeinkommen von 40 000 Franken hat, 6 Monate Gefängnis bedingt erhielt, während Herr Raselli erwägt, ihn stattdessen mit einer Geldstrafe von 20 000 Franken, einem halben Jahreseinkommen, zu bestrafen).

Eine spezielle Bemerkung ist zur Kombination der bedingten Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe anzubringen. Der VE sieht vor, dass neben einer bedingten Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe ausgesprochen werden kann (Art. 43 Abs. 1). Man wollte ein zusätzliches punitives Element für Fälle schaffen, bei denen zweifelhaft ist, ob die bedingte Strafe als Warnstrafe genügend stark wirkt⁹. Bei der Strafzumessung in solchen Kombinationsfällen dürfen die beiden Strafen **zusammen** das Mass der schuldangemessenen Strafe nicht überschreiten¹⁰. Bei einer zusätzlichen Verurteilung zu einer Geldstrafe müsste deshalb die Freiheitsstrafe entsprechend gekürzt werden, damit nicht eine Doppelbestrafung erfolgt¹¹. So wäre es z.B. möglich, jemanden statt mit 14 Monaten Gefängnis bedingt mit 12 Monaten bedingt und zusätzlich 60 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen. Auf diese Konstellationen gehe ich nachstehend nicht weiter ein, weil bei ihnen die Geldstrafe i.d.R. nicht so stark ins Gewicht fällt, wie wenn ausschliesslich eine Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem verhängt wird. Immerhin sei auf eines der Beispiele von Herrn Raselli verwiesen: Im Fall 33, wo ein unter dem Existenzminimum lebender verheirateter Vater von 4 Kindern mit einem jährlichen Nettoeinkommen von 25 000 Franken mit 12 Monaten Gefängnis bedingt und 1000 Fr. Busse bestraft wurde, kann doch nicht ernsthaft erwogen werden, stattdessen eine Geldstrafe von 25 000 Franken (dies entspricht seinem Jahreseinkommen) auszusprechen. Vielmehr würde die 12-monatige bedingte Freiheitsstrafe bleiben, und wenn die Meinung besteht, der Beschuldigte müsste auch eine spürbare Busse bekommen, wäre dies mit einer begrenzten Anzahl von Tagessätzen zu verwirklichen.

Wenig dienlich sind schliesslich auch die von Herrn Raselli aufgeführten Fälle, in denen der Beschuldigte ausschliesslich mit einer bedingten Gefängnisstrafe unterhalb von 6 Monaten bestraft wurde (Fälle 9, 12, 18, 19, 21 und 23 = 18%). Denn nach dem Konzept des VE ist die bedingte Verurteilung wie erwähnt Auffangbecken für die bisherigen bedingten kurzen Freiheitsstrafen.

Im Ergebnis ist es in etwa der Hälfte der von Herrn Raselli aufgezählten Fälle wenig wahrscheinlich, dass die Gerichte eine Tagessatzgeldstrafe ausfällen würden.

4. KRITIK AN DER BERECHNUNG DER HÖHE DER TAGESSÄTZE

Im VE ist wie anderswo vorgesehen, dass in der Regel vom Tageseinkommen des Täters auszugehen ist. Stets werden aber Abzüge zugelassen. Ausnahmsweise ist auch eine Erhöhung möglich, namentlich in Fällen, wo es sich aufdrängt, das Vermögen zu berücksichtigen oder wenn der Täter ein höheres Einkommen haben könnte. Ganz überwiegend dominieren aber die Abzüge. Der VE sagt ausdrücklich: «Der Richter berücksichtigt bei der Bemessung besondere Umstände in der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation des Täters.» Solche oder ähnliche Passagen findet man auch in der Gesetzgebung der Länder, die das Tagessatzsystem kennen¹². Es ist an dieser Stelle nicht möglich, in den Details auf die Abzugsmodalitäten der einzelnen Staaten näher einzugehen. Grosso modo kann man aber sagen, dass trotz gewisser Unterschiede in bezug auf die abzugsberechtigten Verpflichtungen und die Modalitäten des Abzugs die Situation überall sehr ähnlich ist. Die Expertenkommission hat anhand von rund 35 Monographien speziell die Situation in den nordischen Staaten, in Dänemark, Deutschland, Österreich und Frankreich analysiert. Abzugsberechtigt sind insbesondere die Unterhaltsverpflichtungen, weil ja schliesslich nicht die Unterhaltsberechtigten bestraft werden sollen¹³. In Deutschland und in anderen Ländern gehen die Gerichte oft von Pauschalen aus, indem etwa für die einkommenslose Ehefrau 20% und für jedes Kind 10% abgezogen werden können¹⁴. Nicht einheitlich ist die Praxis in bezug auf die Frage, in welchem Umfang sonstige Zahlungsverpflichtungen tagessatzmindernd zu bewerten sind (Hypotheken, Schulden wegen Anschaffungen, Aufwendungen für Berufsausbildung). Im Ergebnis werden gewisse, existentiell wichtige Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt, während man weiteren Verpflichtungen beim Zahlungsaufschub und bei den Zahlungsmodalitäten Rechnung tragen kann. In Deutschland werden regelmässig auch die Steuern abgezogen¹⁵. Es ist klar, dass im Fall der Einführung des Tagessatzsystems in der Schweiz den Richtern eine Informationsschrift über die Praxis der Abzüge in ausländischen Staaten vermittelt werden müsste, damit sie konkretere Anhaltspunkte haben, wie man vorgehen kann. Im übrigen wäre es dann Sache der Bundesgerichtspraxis, auf eine einheitliche Rechtsanwendung hinzuwirken.

Herr Raselli stützt sich dagegen auf eine Berechnungsmethode für die Festlegung der Höhe der einzelnen Tagessätze, die weder den Intentionen der Expertenkommission noch des VE entspricht und meines Wissens in keinem Land so praktiziert wird. Für ihn ist ein Tagessatz mit dem Tagesnettoeinkommen identisch. In Wirklichkeit ist dieses aber nur der Ausgangspunkt. Das führt in

vielen Fällen zu viel zu hohen Tagessätzen, namentlich bei verheirateten Tätern mit oder ohne Kinder (das sind 11 von 34 Fällen). Auch bei geschiedenen Tätern (5 von 34 Fällen) dürften oft abzugsberechtigte Alimentenverpflichtungen bestehen.

Weil Herr Raselli Fälle ausgewählt hat, bei denen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zwischen 6 und 12 Monaten stark über- und solche bis zu 14 Tagen stark unterrepräsentiert sind, und weil er Tagesnettoeinkommen mit Tagessatzhöhe gleichsetzt, kommt er logischerweise zu horrenden Gesamtbeträgen. Nur 2 von 30 Verurteilten hätten die Chance, eine Geldstrafe von unter 1000 Franken zu erhalten, 16 würden im Bereich zwischen 1000 - 6000 Franken bestraft und 12 im Bereich zwischen 11 000 und 49 000 Franken, worunter sich bei den letzteren 5 Verurteilte befinden, die unter dem Existenzminimum leben! Das sind völlig irrealen Zahlen. Zum Vergleich: In Deutschland bekamen 1988 11.9% der zu einer Geldstrafe Verurteilten Tagessätze zwischen 2 und 10 DM, 22.6% zwischen 10 und 20 DM, 53.5% zwischen 20 und 50 DM, 11.4% zwischen 50 und 100 DM und 0.6% über 100 DM¹⁶. Bei Herrn Raselli beträgt demgegenüber der niedrigste Tagessatz Fr. 41.50.- (Fall Nr. 18), bei 12 Verurteilten lag der Tagessatz unter 100 Franken (35%), bei 18 darüber (52%).

5. KRITIK AN DER ART DER BERÜCKSICHTIGUNG DES BETREIBUNGSRECHTLICHEN EXISTENZMINIMUMS

Falsch liegt Oberrichter Raselli auch bei dieser Thematik. Er geht davon aus, dass Personen, die kein Einkommen haben oder unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben, die Geldstrafe kaum bezahlen werden, weshalb sie mit einer Umwandlung rechnen müssen, sofern der Richter nicht direkt eine unbedingte kurze Freiheitsstrafe verpasst. Dies betrifft 40% seiner Fälle. Ich kann nicht beurteilen, ob dies eine repräsentative Zahl ist. Es gibt zwar Länder, die davon ausgehen, massgebend sei das, was der Beschuldigte pro Tag über sein Existenzminimum hinaus entbehren könne (verwiesen sei auf das skandinavische und österreichische Recht)¹⁷. Die Praxis geht aber nicht so vor, dass ein bestimmtes Existenzminimum automatisch die Geldstrafenuntauglichkeit bewirkt. Auch im heutigen Bussensystem der Schweiz ist das nicht so. Es werden auch bei uns noch und noch Personen gebüsst, die auf oder unter dem Existenzminimum leben. Selbst bei den von Herrn Raselli ausgewählten Obwaldner Fällen bekam einer von 4 einkommenslosen Verurteilten neben einer Freiheitsstrafe 300 Franken

Busse (Fall Nr. 4) und 2 von 9 unter dem Existenzminimum lebenden Verurteilten bekamen neben der Freiheitsstrafe ebenfalls eine Busse (Fälle 2 und 33). Die Probleme mit der Ersatzfreiheitsstrafe sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich gross, können jedoch mit einer vernünftigen Sanktions- und Vollstreckungsstrategie in Grenzen gehalten werden. Im VE wurde für die wirtschaftlich Schwachen viel vorgekehrt. Erwähnt sei, dass die Höhe der Tagessätze je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zwischen 2 und 1000 Franken variieren soll. Auch in anderen Ländern begegnet man den Schwierigkeiten bei armen Tätern dadurch, «dass die Höhe des Tagessatzes danach bemessen wird, was der einzelne Täter für sich aufwenden kann unter Einrechnung von Nebenverdiensten und zurechenbaren Erwerbsmöglichkeiten»¹⁸. Im Bericht der Expertenkommission wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der ausländischen Erfahrung auch vertretbare Lösungen für Problemfälle wie Nur-Hausfrauen, Studierende, Rentner und Arbeitslose gefunden werden konnten¹⁹. In einzelnen Ländern wird bei der nicht berufstätigen Ehefrau als Täterin ca. 20% des Nettoeinkommens des Ehemannes berücksichtigt²⁰. Dabei ist zu beachten, dass bei den Einkünften unabhängig von ihrer steuerrechtlichen Einordnung auch Einkünfte aus Renten, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfe und Stipendien sowie Naturalleistungen angerechnet werden²¹. Wenn Herr Raselli meint, dass das Tagessatzsystem tendenziell zu relativ hohen Geldstrafen führt, gilt das nicht generell, sondern es findet nur eine viel stärkere Progression statt. Es sind in erster Linie Wohlhabende, die mit einschneidenden Geldstrafen rechnen müssen; weniger Begüterte hingegen dürften in etwa im gleichen Ausmass bestraft werden, wie mit der Busse heute. Man kann erwarten, dass die Richter dazu beitragen werden, auch bei schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen unbedingte kurze Freiheitsstrafen möglichst zu vermeiden. Allerdings ist klar, dass es auch bei einer flexiblen Handhabung Fälle geben kann, wo jemand wirklich geldstrafenuntauglich ist. Sie sind aber viel seltener als Herr Raselli annimmt. Ihnen kommt dann die Sanktions- und Vollstreckungsstrategie des VE entgegen. Zunächst ist die Umwandlung einer nicht bezahlten Geldstrafe in Haft ausgeschlossen, wenn jemand ohne sein Verschulden ausserstande ist, sie zu bezahlen. Und ganz wichtig ist eben, dass eine Mehrzahl von Alternativen existiert. Namentlich sollen ja die kurzen bedingten Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten (rund 33 000 pro Jahr, siehe oben Ziff. 3) in der Regel durch die bedingte Verurteilung ersetzt werden. Und wenn alle Stricke reissen, steht noch die Gemeinnützige Arbeit als Alternative zur Verfügung.

6. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Expertenkommission hat mit grossem Aufwand alle Länder, die schon damals das Tagessatzsystem kannten, anhand ihrer Gesetzgebung und juristischer Abhandlungen eingehend untersucht hat. Ohne hier auf Details einzugehen herrscht in diesen Ländern ganz überwiegend die Meinung vor, dass sich die Tagessatzgeldstrafe bewährt habe²² und sozial besonders gerecht sei. Es soll ja der Gedanke der Opfergleichheit verwirklicht werden. Befürchtungen, wie sie auch Herr Raselli hat, wonach Einkommensschwache praktisch nicht bestraft werden könnten, während es bei Wohlhabenden selbst bei geringen Übertretungen zu horrenden Tagessätzen komme, haben sich nicht bewahrheitet. «Kein Argument gegen das Tagesbussensystem zeigte sich letztlich durchschlagend»²³. Deshalb erstaunt es ausserordentlich, dass man gerade in der Schweiz unter Verkennung ausländischer Erfahrungen immer wieder die Gefahr einer angeblichen Klassenjustiz und unsozialer Auswirkungen des Tagessatzsystems heraufbeschwört. Man scheint ferner vergessen zu haben, dass auch in der Schweiz das Tagessatzsystem seit vielen Jahren von zahlreichen Autoren gefordert wurde²⁴. Verwiesen sei namentlich auch auf die insgesamt doch sehr günstigen Erfahrungen der Reform von 1969 in Deutschland und 1974 in Österreich. Es ist weitgehend gelungen, die Freiheitsstrafe in erheblichem Mass zurückzudrängen²⁵. Daran ändern auch Ersatzfreiheitsstrafen nichts, die den Effekt der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen etwas abschwächen, aber nicht aushöhlen²⁶. Auch ausländische Kenner sowohl des Tagessatzsystems wie der schweizerischen Gegebenheiten sagen ähnliches für die Schweiz voraus. Professor Kaiser erwartet von diesem System für unser Land eine präventive Stärkung und mehr Gerechtigkeit; er prognostiziert einen leichten Anstieg der Umwandlungsstrafen, soweit die Nichtleistung der Geldbusse nicht mit Gemeinnütziger Arbeit kompensiert werden kann²⁷. Professor Jescheck meint, die verschwindend geringe Zahl von vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen in Schweden und das ermutigende Anlaufen der gemeinnützigen Arbeit in Deutschland lasse auch für die Schweiz hoffen, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe trotz der zu erwartenden Zunahme der Geldstrafen zu einer seltenen Ausnahme werden könnte²⁸.

Anmerkungen

* Professor für Strafrecht an der Universität Freiburg, Mitglied der Expertenkommission betreffend die Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

¹ Diese und die folgenden Zahlen basieren auf Angaben des Bundesamtes für Statistik.

² Bericht zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, Bern 1993 (zit.: Bericht), 52.

³ Bericht (Anm. 2), 52.

⁴ Wie andere Kritiker meint Raselli, bei der bedingten Verurteilung bestehe zumindest theoretisch die Möglichkeit, auch bei FiaZ-Tätern von der Verhängung unbedingter Geldstrafen abzusehen, sofern nicht besondere Gründe den Vollzug einer Geldstrafe als geboten erscheinen lassen. Deshalb könnten FiaZ-Ersttäter u.U. nicht einmal mehr eine Geldstrafe bezahlen müssen, sofern sie sich bewährten. Dieser Vorwurf ist unberechtigt. Natürlich ist das möglich, aber das gilt auch für das heutige System. Heute wäre es denkbar, dass ein Richter FiaZ-Taten – auch Rückfälle – ausschliesslich mit Bussen bestraft (denn immerhin sind bei Vergehen Bussen bis 40 000 Franken möglich). Ferner ist es auch heute jedem Richter unbenommen, FiaZ-Taten nur mit einer bedingten Freiheitsstrafe zu sanktionieren und nicht gleichzeitig auch mit einer Busse, wie das viele Gerichte gestützt auf Art. 50 Abs. 2 StGB tun. Auch in Obwalden kommt es offenbar immer wieder vor, dass FiaZ-Täter, selbst solche im Rückfall, lediglich mit einer bedingten Freiheitsstrafe und nicht auch mit einer Busse belegt werden (vgl. Fälle 19 und 31). Jene Richter, die heute das Gesetz sinnvoll anwenden und über Art. 50 Abs. 2 StGB bei FiaZ-Taten bedingte Freiheitsstrafen mit Bussen verbinden, werden auch bei einem künftigen Gesetz nicht bloss eine bedingte Verurteilung aussprechen, sondern von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine unbedingte Geldstrafe zu verhängen.

⁵ Zum bedingten Fahrverbot und zur Möglichkeit, ausschliesslich ein Fahrverbot als Sanktion auszusprechen, werde ich in einem Aufsatz in der ZStR Stellung nehmen, der Ende 1994 erscheint.

⁶ Streng, *Strafrechtliche Sanktionen, Grundlagen und Anwendung*, Stuttgart/Berlin/Köln 1991, 56.

⁷ Vgl. Stratenwerth, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: «Strafen und Massnahmen»*, Bern 1889, § 7 N 74.

⁸ Schäfer, «Spezialpräventive Erwägungen bei der richterlichen Entscheidungsfindung», in: Jehle (Hrsg.), *Individualprävention und Strafzumessung*, Wiesbaden, 1992, 183 ff., 206.

⁹ Bericht (Anm. 2), 39.

¹⁰ Vgl. Stratenwerth (Anm. 7), § 5 N 24 und Bericht (Anm. 2), 62 f.

¹¹ Bericht (Anm. 2), 62.

¹² Vgl. z.B. § 40 DStGB. Auch in Frankreich erfolgt die Berechnung der Tagessätze wie in Deutschland; die Höhe soll sich an der wirtschaftlichen Lage des Täters orientieren (vgl. Art. 131-5 CP). Auch in Finnland ist das Durchschnittseinkommen unter Beachtung des Vermögens, der Unterhaltungspflichten und der übrigen auf die Zahlungsfähigkeit einwirkenden Umstände zu berücksichtigen (Thornstedt, *Skandinavische Erfahrungen mit dem Tagesbussensystem*, ZStW 1974, 595 ff., 596). Dasselbe gilt für Schweden und Dänemark. Für Österreich sei auf § 19 ÖStGB verwiesen.

¹³ Streng (Anm. 6), 52; Jescheck, *Lehrbuch des Strafrechts*, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Berlin 1988, 703.

¹⁴ Streng (Anm. 6), 52; Jescheck (Anm. 13), 703.

¹⁵ Streng (Anm. 6), 51.

¹⁶ Streng (Anm. 6), 56.

¹⁷ Vgl. Streng (Anm. 6), 51.

¹⁸ Driendl, «Entwicklung und Neuregelung der Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem in Österreich», in: Jescheck/Grebing (Hrsg.), *Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht*, Baden-Baden, 1978, 659 ff., 690.

¹⁹ Bericht (Anm. 2), 43 f.; Jescheck (Anm. 13), 704; Schultz, *Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches «Einführung und Anwendung des Gesetzes» des Schweizerischen Strafgesetzbuches*, Bern, 1987, 81; Grebing, *Geldstrafenverhängung nach dem Tagessatzsystem im deutschen Recht*, ZStR 1981, 45 ff., 56 ff.

²⁰ Vgl. BGE 116 IV 7.

²¹ Streng (Anm. 6), 51.

²² Vgl. z.B für Finnland und Schweden: Grebing (Anm. 19), 48. Für Deutschland: Grebing (Anm. 19), 45 ff.; Schöch, «Wie erfolgreich ist das Strafrecht? Wirkungen freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen», in: Jehle (Hrsg.), *Individualprävention und Strafzumessung*, Wiesbaden, 1992, 243 ff., 263; derselbe, «Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten zum 59. Deutschen Juristentag 1992», München, 1992, 83; Dölling, «Weiterentwicklung der Sanktionen ohne Freiheitsentzug im deutschen Strafrecht», ZStW 1992, 259 ff., 271; Kunz, «Kriminologie, Eine Grundlegung», Bern/Stuttgart/Wien, 1994, § 23 N 37. Für Österreich: Eder-Rieder, «Das österreichische Strafrecht: Vorstellungen des Gesetzgebers und Verwirklichung in der Praxis», ZStW 1991, 219 ff., 223.

²³ Driendl (Anm. 18), 691.

²⁴ Für dieses System haben sich in der Schweiz schon Stooss und später neben Schultz auch Brenn, Dubs, das Caritas-Reformprogramm, Oesch, Knaus, Gisell-Bugnon, Bolle, Hurtado, Maurer und Hauser ausgesprochen (Zitate bei Schultz, Anm. 19, 80 f. und Maurer, Die Busse, ZStR 1985, 52 ff., 67 f.).

²⁵ Schöch (Jehle, Anm. 22), 259; Kaiser, «Kriminologie, Grosses Lehrbuch», 2. Aufl., Heidelberg, 1988, 907 f., 909 f., 911; Eder-Rieder (Anm. 22), 223; Dölling (Anm. 22), 262 f.; Kunz (Anm. 22), § 23 N 37.

²⁶ Schöch (Jehle, Anm. 22), 260, 264; Kaiser (Anm. 25), 910, 928.

²⁷ Protokoll der Expertenkommission, 109 f.

²⁸ Jescheck, «Das Strafsystem des Vorentwurfs zur Revision des Allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches in rechtsvergleichender Sicht», *Festschrift Karl Lackner*, Berlin, 1987, 901 ff., 912 (bezogen auf den VE Schultz).

